

Anwaltsrecht

## VORAUSVERZICHT AUF DAS BERUFSGEHEIMNIS FÜR HONORARINKASSO – BGER [2C\\_257/2023](#)<sup>1</sup> VOM 5. APRIL 2024



Walter Fellmann Prof. Dr. iur., em. Professor an der Universität Luzern, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht Rechtsanwältin bei der Fellmann Rechtsanwältinnen AG in Meggen (LU)<sup>2</sup>

**Stichworte:** Unzulässigkeit eines Vorausverzichts auf das Berufsgeheimnis im Hinblick auf das Honorarinkasso mangels Kenntnis aller wesentlichen Umstände ([Art. 13 Abs. 1 BGFA](#)).

Nach Meinung des Bundesgerichts überwiegt das Interesse des Anwalts an seinem Honorar die Geheimhaltungsinteressen des Klienten grundsätzlich nicht. Ein unspezifizierter Vorausverzicht auf das Berufsgeheimnis in einer Anwaltsvollmacht ist daher kein genügender Rechtfertigungsgrund für die Offenlegung des Mandatsverhältnisses in einem Schlichtungsgesuch.

### I. Sachverhalt

Im September 2021 leitete A. zur Durchsetzung einer Honorarforderung gegen seinen Klienten C. beim Vermittlungsamt See (Kanton St. Gallen) ein Schlichtungsverfahren ein (A.). C. hatte am 16.5.2019 (*«in Sachen C. \_ [...] mit der nationalen und internationalen Rechts- und Steuerberatung sowie Prozessvertretung»*) eine Anwaltsvollmacht unterzeichnet, die in Bezug auf das Berufsgeheimnis folgende Entbindungsklausel enthielt: *«Für die Geltendmachung oder die Abwehr von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist der Beauftragte vom Berufsgeheimnis befreit, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche notwendig ist»* (E. 6).

Nachdem die Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich aus einem Strafverfahren von diesem Schlichtungsbegehren Kenntnis erhalten hatte, erstattete sie bei der zuständigen Anwaltskammer des Kantons St. Gallen gegen A. Anzeige und ersuchte die Anwaltskammer um Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen A. Dieser habe möglicherweise im Verhältnis zu seinem Klienten C. das Berufsgeheimnis verletzt (A.).

Die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen kam zum Schluss, A. habe das Berufsgeheimnis verletzt, als er am 28.9.2021 zwecks Durchsetzung seines Honorars gegen seinen Mandanten ein Schlichtungsgesuch eingereicht habe. Darin habe er nicht nur das Bestehen des Mandatsverhältnisses und allenfalls von ihm geleisteten zeitlichen Aufwand belegt, sondern auch weitere Informationen preisgegeben, deren Kenntnis möglicherweise erst in einem späteren Verfahrensstadium zur Beweiserbringung erforderlich gewesen wäre, insbesondere dass er von seinem Klienten wegen ambulanten Massnahmen, einer Mietangelegenheit, einer erbrechtlichen Streitigkeit sowie in strafrechtlichen Angelegenheiten mandatiert worden sei. Eine förmliche Entbindung durch

Das Dokument "Vorausverzicht auf das Berufsgeheimnis für Honorarinkasso - BGER 2C\_257/2023 vom 5. April 2024" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 08.07.2024 auf der Website [anwaltsrevue.recht.ch](http://anwaltsrevue.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

die Anwaltskammer habe nicht vorgelegen. A. berufe sich zwar auf eine Entbindungsklausel in seiner Anwaltsvollmacht vom 16.5.2019. Diese sei jedoch zu pauschal und zu unspezifisch gehalten. Weiter sei die Vollmacht nicht auf eine konkrete Angelegenheit beschränkt. Damit sei nicht nachgewiesen, dass der Klient die Entbindung im Zeitpunkt der Unterzeichnung und Erläuterung durch den Beschwerdeführer in Kenntnis aller wesentlichen Umstände erteilt habe. Die Vorausentbindung vom Berufsgeheimnis sei folglich unzulässig. A. hätte sich daher durch die Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen, was er nachträglich – im Mai 2022 – auch getan habe (E. 4.1).

Gestützt auf diese Überlegungen stellte die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 4.7.2022 eine Verletzung von [Art. 13 Abs. 1 BGFA](#) fest und büsste A. mit einer Busse in der Höhe von CHF 1000.00. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 16.3.2023 ab. Gegen diesen Entscheid gelangte A. am 8.5.2023 mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (B.).

## II. Erwägungen<sup>3</sup>

Das Bundesgericht beginnt seine Überlegungen (E. 5.5) mit der Feststellung, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte würden in zeitlicher Hinsicht unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles unterstehen, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden sei (E. 5.1). Die Wahrung des Berufsgeheimnisses zähle zu den zentralen Berufspflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Erst der Schutz durch das Berufsgeheimnis ermögliche eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Klientschaft. Der durch diese Vertraulichkeit geschaffene Kommunikationsraum diene sowohl dem subjektiven Interesse des Klienten als auch der Rechtsordnung insgesamt. Der Klient habe einerseits ein Recht auf Vertraulichkeit der von ihm preisgegebenen Informationen gegenüber der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt.<sup>4</sup> Andererseits bilde das Berufsgeheimnis ein wichtiges Element zum Schutz der Rechtsordnung und des Zugangs zum Recht,<sup>5</sup> denn die Vertrauenswürdigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sei eine Bedingung dafür, dass sie ihre Aufgaben im Rechtssystem wahrnehmen könnten.

Das Bundesgericht hält weiter fest (E. 5.6), das Berufsgeheimnis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werde durch verschiedene bundesrechtliche Bestimmungen geschützt und präzisiert. Beruhe das Mandatsverhältnis auf einem privatrechtlichen Auftrag, finde die Geheimhaltungspflicht eine Grundlage in [Art. 398 Abs. 2 OR](#); sie sei alsdann vertraglicher Natur. [Art. 13 Abs. 1 BGFA](#) umschreibe hingegen den Umfang und die Tragweite des Berufsgeheimnisses als Berufsregel. [Art. 321 StGB](#) stelle schliesslich die Verletzung des Berufsgeheimnisses unter Strafe. Die Ziele und Schutzbereiche der verschiedenen Regelungen deckten sich nicht vollständig, ebenso wenig die Art ihrer Durchsetzung.<sup>6</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts normiere das Strafrecht jedoch gleichsam die Minimalvorgaben für das Berufsrecht. Die Entbindung vom Berufsgeheimnis müsse deshalb mindestens die Kriterien erfüllen, die für das Vorliegen eines strafrechtlichen Rechtfertigungsgrunds nach [Art. 321 Ziff. 2 StGB](#) vorliegen müssten.<sup>7</sup>

Das Bundesgericht fährt fort (E. 5.7), im Strafrecht schliesse die Einwilligung in eine Rechtsgutsverletzung das Unrecht der Straftat aus, wenn die einwilligende Person über das verletzte Rechtsgut verfügen dürfe. Ein entsprechendes Verfügungsrecht stehe dem Geheimnisherrn eines Berufsgeheimnisses von Gesetzes wegen zu ([Art. 321 Ziff. 2 StGB](#)). Während die dogmatische Einordnung der strausschliessenden Einwilligung umstritten sei,<sup>8</sup> bestehe weitgehend Einigkeit über ihre Modalitäten und den erforderlichen Konkretisierungsgrad.

Vor diesem Hintergrund prüfte das Bundesgericht dann (E. 5), «inwieweit sich eine Rechtsanwältin oder ein

Rechtsanwalt zu Beginn bzw. in einem frühen Stadium eines Mandatsverhältnisses schriftlich und im Hinblick auf eine spätere Honorarstreitigkeit vom Berufsgeheimnis im Voraus – gleichsam auf <Vorrat> – entbinden lassen kann». Zu den Tatsachen, die unter den Schutz des Berufsgeheimnisses fallen, gehört nach Meinung des Bundesgerichts (E. 5.2) nämlich bereits der Bestand eines Mandatsverhältnisses. Deshalb setze die klageweise Durchsetzung einer Honorarforderung praxismässig eine vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis voraus.<sup>9</sup> Das Bundesgericht habe sich in diesem Zusammenhang jedoch bis jetzt noch nie mit der Frage befasst, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Vorausentbindung zu Beginn oder zumindest in einem frühen Stadium des Mandatsverhältnisses rechtswirksam sei.<sup>10</sup>

Zur Meinung in der Doktrin hielt das Bundesgericht fest (E. 5.3), die Lehre äussere sich grundsätzlich ablehnend gegenüber einer im Voraus erteilten Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Geltendmachung von Honorarforderungen und betone, ein genereller Verzicht in Unkenntnis des konkreten Sachverhalts, auf den sich der Verzicht beziehe, sei unzulässig.<sup>11</sup> Mit Blick auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGFA führte das Bundesgericht aus (E. 5.4), die ältere kantonale Rechtsprechung habe teilweise zugelassen, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt den Honoraranspruch ohne Entbindung habe durchsetzen können. Dahinter sei die Überlegung gestanden, das Interesse der mandatierten Person an der Honorierung überwiege im Prinzip die Geheimhaltungsinteressen der mandatierenden Person, weshalb das Entbindungserfordernis eine inhaltslose Formalität darstelle.<sup>12</sup> Das Bundesgericht habe jedoch schon in [BGE 142 II 307](#), 310 präzisiert, Umfang und Entbindungsmodalitäten des Berufsgeheimnisses würden dem Bundesrecht entspringen. Diese ältere kantonale Rechtsprechung könne deshalb nicht für die Auslegung von [Art. 13 Abs. 1 BGFA](#) herangezogen werden. Soweit die kantonale Praxis auch für die Durchsetzung von Honorarforderungen eine Entbindung voraussetze, würden sich die Aufsichtsbehörden im Übrigen grundsätzlich gegen die Möglichkeit eines generellen Vorausverzichts auf das Berufsgeheimnis ausspre-

chen.<sup>13</sup> Die Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich habe in einem Entscheid aus dem Jahr 2011 erwogen, eine entsprechende Bestimmung in einer Anwaltsvollmacht sei unter der Bedingung rechtswirksam, dass aus ihr klar ersichtlich sei, gegenüber wem und in welchem Verfahren ein Rechtsanwalt allfällige Berufsgeheimnisse offenlegen könne. Wegen der zentralen Bedeutung des Berufsgeheimnisses für das Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Klienten müsse dieser allerdings die Möglichkeit haben, die Vorausentbindung nachträglich und jederzeit zu widerrufen. Die Verwendung einer Entbindungsklausel, die keinen entsprechenden Zusatz enthalte, verstosse gegen [Art. 12 lit. a BGFA](#).<sup>14</sup>

Ausgehend von der Feststellung (E. 5.6), nach seiner Rechtsprechung normiere das Strafrecht die Minimalvorgaben für das Berufsrecht, greift das Bundesgericht zur Lösung der Frage, ob sich eine Anwältin oder ein Anwalt im Voraus vom Berufsgeheimnis entbinden lassen könne, primär auf die Lehre und Rechtsprechung zu [Art. 321 StGB](#) zurück (E. 5.7.1). Danach müsse die Einwilligung vor der fraglichen Straftat erteilt und in Kenntnis aller wesentlichen Umstände abgegeben werden.<sup>15</sup> Sie habe sich nicht nur auf die Tathandlung, sondern auch auf den Verletzungserfolg zu beziehen.<sup>16</sup> Unter anderem müssten Dauer und Intensität der Rechtsgutsverletzung konkret ersichtlich sein.<sup>17</sup> Der Umfang der Einwilligung bemesse sich ausschliesslich nach dem Willen des Verletzten.<sup>18</sup>

Nach Meinung des Bundesgerichts (E. 5.7.2) ist die im Voraus erteilte, strafausschliessende Einwilligung in verschiedenen Fallgruppen von besonderer Bedeutung. Bei Sportverletzungen stelle sich regelmässig die Frage, ob die Teilnahme an einer Sportart die konkludente Einwilligung in bestimmte Rechtsgutsverletzungen beinhalte. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung willige eine Person lediglich im Rahmen der Spielregeln in allfällige körperliche Läsionen ein.<sup>19</sup> Mit anderen Worten dienten die einschlägigen Spielregeln als

Konkretisierungshilfe für die Abgrenzung von Verletzungen, die von einer Einwilligung gedeckt seien, und strafbaren Verhaltensweisen.<sup>20</sup>

Das Bundesgericht fährt fort (E. 5.7.3), der ärztliche Heileingriff begründe nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Prinzip einen widerrechtlichen Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten, es sei denn, dieser willige nach genügender Aufklärung vorgängig ein oder hätte bei entsprechender Aufklärung hypothetisch eingewilligt.<sup>21</sup> Die vorgängige Aufklärung sei Bedingung für die Wirksamkeit einer vorgängigen Einwilligung. Sie habe in klarer und verständlicher Sprache zu erfolgen und müsse grundsätzlich so umfassend wie möglich sein. Sie solle die Diagnose, die Therapie, die Prognose, die Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlung, die Risiken einer Operation, die Heilungschancen, den möglichen Krankheitsverlauf und die finanziellen Fragen umfassen.<sup>22</sup>

In der Lehre wird nach den Ausführungen des Bundesgerichts (E. 5.7.4) weiter diskutiert, ob ein Verzicht auf das strafrechtlich geschützte Bankgeheimnis nach [Art. 47 BankG](#) durch eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig sei. Ein Teil der Lehre spreche sich konsequent dagegen aus, ein anderer ordne die ganzheitliche Aufhebung des Bankgeheimnisses zumindest als problematisch ein.

Nach Meinung des Bundesgerichts (E. 5.8) ist die Frage der Zulässigkeit bzw. Wirksamkeit einer Vorausentbindung vom Berufsgeheimnis im Hinblick auf eine spätere Honorarstreitigkeit vor diesem Hintergrund zu beurteilen. Aus den als Minimalvorgaben an die Voraussetzungen einer wirksamen Entbindung vom Berufsgeheimnis zu verstehenden strafrechtlichen Grundsätzen sei das Erfordernis einer hinreichend konkreten Entbindung abzuleiten. Für den Klienten müsse im Zeitpunkt der Unterzeichnung die Tragweite der Entbindung erkennbar sein, und zwar sowohl sachlich («wann»?) als auch quantitativ («wie viel»?). Zum einen seien der Anlass der Entbindung und der Umfang des Mandatsverhältnisses entsprechend konkret zu umschreiben. Zum anderen setze die wirksame Entbindung eine Vorstellung des Klienten über deren Auswirkungen auf seine eigene Rechtssphäre voraus. Die Anforderungen an den sachlichen und quantitativen Konkretisierungsgrad einer Entbindungsklausel seien umso strenger anzusetzen, je grösser der Interessengegensatz zwischen Anwalt und Klient sei. Bei Honorarstreitigkeiten sei dieser Interessengegensatz besonders ausgeprägt. Für den Klienten sei im Zeitpunkt der Unterzeichnung einer Vorausentbindungsklausel nie klar voraussehbar, welche ihn betreffenden Informationen der Anwalt in einem allfälligen Honorarstreit verwenden würde. Diese Problematik bestehe selbst dann, wenn das Honorar pauschal festgesetzt worden sei, sodass der Klient immerhin die Höhe der ihm später entgegengehaltenen Forderung voraussehen könne. Denn auch dann bestehe die Möglichkeit, dass der Klient dem Anwalt eine Nicht- oder Schlechterfüllung der vereinbarten Leistung entgegenhalten wolle. Welche Informationen der Anwalt zur Verteidigung seiner Forderung über den Klienten preisgeben müsste, sei auch in einem solchen Fall nie genügend voraussehbar, solange ein konkreter Streit nicht tatsächlich eingetreten sei. Eine Vorausentbindung vom Berufsgeheimnis im Hinblick auf eine noch nicht eingetretene, sondern bloss mögliche spätere Honorarstreitigkeit erweise sich deshalb als generell unzulässig.

Nach Meinung des Bundesgerichts (E. 6) war daher die zur Diskussion stehende Entbindungsklausel in der Vollmacht von A. unwirksam. Abgesehen davon, dass sie bereits den Umfang des Mandats äusserst unbestimmt

umbeschreibe und die hier infrage stehende Honorarstreitigkeit nicht einmal explizit erwähne, lasse sie völlig unklar, welche vertraulichen Informationen über den Klienten A. im Falle eines Honorarstreits preisgeben würde.

### III. Bemerkungen

Wie das Bundesgericht zutreffend ausführt, zählt das Berufsgeheimnis zu den zentralen Berufspflichten des Rechtsanwalts. Es liegt sowohl im Interesse des Klienten als auch im Interesse des Anwalts und der

Öffentlichkeit.<sup>23</sup> Der Schutz des Berufsgeheimnisses war daher seit jeher ein Anliegen des Gesetzgebers. Im geltenden schweizerischen Recht wird es durch verschiedene Bestimmungen geschützt: Die Pflicht zur Geheimhaltung ist sowohl im Auftragsrecht als auch im öffentlichen Berufsrecht verankert. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses steht zudem unter Strafe. Und schliesslich verschafft das Prozessrecht dem Berufsgeheimnis Nachachtung und gibt dem Anwalt das Recht, die Aussage über vertrauliche Informationen oder die Herausgabe geheimer Dokumente zu verweigern.<sup>24</sup> Ferner verschafft es anwaltlichen Aufzeichnungen und anwaltlicher Korrespondenz umfassenden Schutz.<sup>25</sup>

Die Anwaltschaft hat sich seit jeher für das Berufsgeheimnis starkgemacht. Nach Meinung des Schweizerischen Anwaltsverbands ist das zwischen Anwältin und Anwalt und deren Klientschaft bestehende Vertrauensverhältnis nämlich «die ideale Voraussetzung für die optimale Beratung und Vertretung der Klientin oder des Klienten».<sup>26</sup> Es stärkt daher die Stellung der Anwaltschaft im Rechtsberatungsmarkt. Das Bundesgericht verdient deshalb uneingeschränkte Zustimmung, wenn es Anwältinnen und Anwälte beim Wort nimmt und der in der älteren kantonalen Rechtsprechung vertretenen Meinung eine Absage erteilt, das Interesse der mandatierten Person an der Honorierung überwiege im Prinzip die Geheimhaltungsinteressen der mandatierenden Person (E. 5.4).

Es ist mithin auch richtig, dass das Bundesgericht die Zulässigkeit eines unspezifizierten Vorausverzichts auf das Berufsgeheimnis für nicht zulässig erklärt bzw. nicht als Rechtfertigungsgrund anerkennt, weil sie «völlig unklar» lässt, «welche vertraulichen Informationen über den Klienten der Beschwerdeführer im Falle eines Honorarstreits preisgeben würde», abgesehen davon, «dass sie bereits den Umfang des Mandats äusserst unbestimmt umschreibt und die hier in Frage stehende Honorarstreitigkeit nicht explizit erwähnt» (E. 6). Der Entscheid greift daher über die Frage der Zulässigkeit eines Vorausverzichts hinaus und macht die strafrechtliche Regelung, ausgehend von der Feststellung, das Strafrecht normiere gleichsam die Minimalvorgaben für das Berufsrecht (E. 5.6), zum Grundsatz (E. 5.7.1): «Die Einwilligung muss vor der fraglichen Straftat erteilt und in Kenntnis aller wesentlichen Umstände abgegeben werden [...]»

Schön ist es, dass das Bundesgericht die Voraussetzung für einen gültigen Verzicht auf eine geschützte Rechtsposition, die Kenntnis aller wesentlichen Umstände, in einen breiteren Zusammenhang stellt und aufzeigt, dass die Einwilligung in eine Rechtsgutsverletzung auch bei der Frage nach der Rechtswidrigkeit von Sportverletzungen, beim ärztlichen Heileingriff und beim Verzicht auf das Bankgeheimnis die Kenntnis aller wesentlichen Umstände verlangt. Dies führt zurück auf einen Grundsatz des schweizerischen Rechts, dass nämlich zwar grundsätzlich keine allgemeine Pflicht besteht, den Vertragspartner unaufgefordert über alle für ihn möglicherweise bedeutungsvollen Umstände aufzuklären, Lehre und Rechtsprechung indessen anerkennen, dass sich aus besonderer gesetzlicher Vorschrift, aus Vertrag oder aus dem Grundsatz von Treu und Glauben eine Aufklärungspflicht der Vertragsparteien ergeben kann, wenn «eine Mitteilung nach Treu und Glauben und den herrschenden Anschauungen geboten ist».<sup>27</sup> Dass diese Voraussetzung im Zusammenhang mit einem Verzicht auf das Berufsgeheimnis, um Anwältinnen und Anwälten das Honorarinkasso zu ermöglichen, erfüllt ist, stellt das hier besprochene Urteil des Bundesgerichts mit aller wünschbaren Deutlichkeit klar.

---

1 Zur Publikation bestimmt.

2 Der Autor dankt Frau RA Cordula Blättler für die Unterstützung bei den Korrekturarbeiten.

3 Zur besseren Lesbarkeit dieser Urteilsbesprechung werden die weiterführenden Hinweise des Bundesgerichts als Fussnoten angeführt.

4 Zu dieser individualrechtlichen Komponente ausführlich BGer [2C\\_586/2015](#) vom 9.5.2016 E. 2.2 (nicht publ. in: [BGE 142 II 307](#)).

5 [BGE 135 III 597](#), 602.

6 [BGE 142 II 307](#), 310 f.; [BGE 97 I 831](#), 836 f.

7 [BGE 142 II 307](#), 310 f.

8 Offengelassen in BGer [6P.106/2006](#) vom 18.8.2006 E. 6.3.2.

- 9 BGer [2C\\_8/2019](#) vom 1.2.2019 E. 2.1; BGer [2C\\_1127/2013](#) vom 7.4.2014 E. 3.1.
- 10 Vgl. allgemein zu den Voraussetzungen einer Entbindung zwecks Durchsetzung einer Honorarforderung [BGE 142 II 307](#), 311 f.; BGer [2C\\_439/2017](#) vom 16.5.2018 E. 3.4 f.
- 11 Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, N 573; Benoît Chappuis/Jérôme Gurtner, La profession d'avocat, Zürich 2021, N 917 (bezogen auf die Nutzung von Internetplattformen); vgl. auch Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, 160; Benoît Chappuis/Pascal Maurer, Commentaire romand, Loi sur les avocats, 2. Aufl., Basel 2022, Art. 13 N 294.
- 12 Entscheid der Anwaltskommission des Kantons Obwalden vom 23.6.2004 E. 6c, VVGE 2003/2004 Nr. 5; vgl. in Bezug auf Notare Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern vom 11.7.2002, LGVE 2002 I Nr. 30.
- 13 Vgl. Entscheid der Anwaltskommission des Kantons Aargau vom 30.11.2020 E. 4.3.1 f., AGVE 2020 Nr. 68; Beschluss der Aufsichtskommission über die Anwälte des Kantons Zürich vom 3.7.1997 E. 2.1, ZR 97 [1998] Nr. 50.
- 14 Beschluss der Aufsichtskommission über die Anwälte des Kantons Zürich vom 1.9.2011 E. 8. f., in: ZR 110 [2011] Nr. 86.
- 15 [BGE 124 IV 258](#), 261 f.; BGer [6B\\_445/2009](#) vom 6.10.2009 E. 1.3.
- 16 [BGE 131 IV 1](#), 7 f.
- 17 BGer [6P.106/2006](#) vom 18.8.2006 E. 6.3.3.
- 18 [BGE 100 IV 155](#), 160; BGer [6B\\_430/2007](#) vom 17.3.2008 E. 5.3.
- 19 [BGE 145 IV 154](#), 158; [BGE 121 IV 249](#), 256 f.; [BGE 109 IV 102](#), 105.
- 20 [BGE 145 IV 154](#), 158 ff.; [BGE 134 IV 26](#), 32.
- 21 [BGE 133 III 121](#), 128 ff.; [BGE 124 IV 258](#), 260 ff.
- 22 [BGE 133 III 121](#), 129 ff.; BGer [6B\\_788/2015](#) vom 13.5.2016 E. 4.2.2.
- 23 Vgl. eingehend Fellmann, a.a.O., N 521 ff. m.w.H.
- 24 Fellmann, a.a.O., N 524 m.w.H.
- 25 Vgl. eingehend Fellmann, a.a.O., N 641 ff. m.w.H.
- 26 <https://www.sav-fsa.ch/anwaltsgeheimnis> (abgerufen am 11.5.2024).
- 27 Eugen Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne Deliktsrecht, 2. Aufl., Zürich 1988, 220; vgl. [BGE 106 II 346](#), 351; [BGE 105 II 75](#), 80.